



Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz: Einreichen und Abrechnen des Untersuchungsberechtigungsscheins beim Land Berlin

Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) müssen sich Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die von der Schule abgehen (wollen) und in das Berufsleben eintreten, einer medizinischen „Erstuntersuchung“ unterziehen. Anspruch darauf haben sowohl diejenigen, die bereits von der Schule abgegangen und noch unter 18 Jahre alt sind, als auch diejenigen Minderjährigen, die eine Ausbildung/Berufstätigkeit anstreben, zum Zeitpunkt der Untersuchung aber noch zur Schule gehen – und sich gegebenenfalls nach der Untersuchung auch doch noch gegen einen Schulabgang und für die weitere schulische Ausbildung entscheiden. An die Erstuntersuchungen schließen sich noch Nachuntersuchungen nach dem JArbSchG für den Jugendlichen an, sofern er weiterhin minderjährig berufstätig ist.

Rechtliche Grundlage: Untersuchung nach §§ 32 bis 35 und 42 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Hör- und Farbsinnprüfung; Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Erythrozyten; Beratung des Jugendlichen; schriftliche gutachterliche Äußerung; Mitteilung für die Personensorgeberechtigten; Bescheinigung für den Arbeitgeber).

Merkblatt der Senatsverwaltung

Diese Untersuchung, auch „Schulabgangsuntersuchung“ genannt, führen einige Bezirke über den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) selbst durch. Nähere Informationen und zuständige Stellen können Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten dem Merkblatt der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Internet entnehmen: [Merkblatt für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz](#).

Mit „Untersuchungsberechtigungsschein“ zum Arzt der Wahl

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der Jugendliche sich einen „Untersuchungsberechtigungsschein“ in dem Bezirk abholt, in dem er zuletzt schulpflichtig war (nicht in dem Bezirk, sollte sich das unterscheiden, in dem er wohnhaft ist). Mit diesem Berechtigungsschein kann er die Untersuchung auch bei einem ambulant tätigen Arzt vornehmen lassen. Es gilt die freie Arztwahl. Der Arzt gibt die Untersuchungsunterlagen für den Arbeitgeber mit, die Abrechnung erfolgt seitens des Arztes direkt mit dem Bezirksamt, das den Untersuchungsberechtigungsschein jeweils ausgestellt hat. Denn das Land Berlin trägt die Kosten.

Honorar trägt das Land – Arzt schickt den Schein ans ausstellende Bezirksamt zurück

Dafür stempelt der Arzt einfach die entsprechend gekennzeichnete Rückseite des Untersuchungsberechtigungsscheins ab, trägt seine Kontoverbindungsdaten ein, bestätigt die Durchführung der Untersuchung (es kann sich hierbei gegebenenfalls auch um eine Nachuntersuchung ebenfalls nach JArbSchG handeln) und schickt das Papier zurück an den Absender.

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren müssen sich vor Eintritt ins Berufsleben einer „Erstuntersuchung“ unterziehen

Rechtliche Grundlage

Untersuchung führen einige Bezirke über den KJGD selbst durch

Vorlage des „Untersuchungsberechtigungsscheins“ ermöglicht freie Arztwahl

Land Berlin trägt die Kosten der Untersuchung

Die Haushaltsstelle des jeweiligen Bezirksamts überweist dann die Gebühr in Höhe von 23,31 Euro an den Arzt nach GOÄ, Spezielle Beratungen und Untersuchungen, Ziffer 32.

Jede Arztgruppe ist berechtigt, den Schein zur Erstattung einzureichen

Jede Arztgruppe ist dazu berechtigt, den Untersuchungsberechtigungschein zur Abrechnung beim zuständigen Bezirksamt einzureichen. Ist der Jugendliche etwa ohnehin in orthopädischer Behandlung, so kann auch der Orthopäde die Untersuchung durchführen. Das Bezirksamt nimmt keine inhaltliche Prüfung der geleisteten Untersuchung vor, sondern nur die Erstattung gemäß eingereichtem Untersuchungsberechtigungschein. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen für den Arbeitgeber erhält einzig der Arbeitgeber zum Verbleib an der Arbeitsstelle.

Relevant für Erstattung ist Schulbezirk, nicht Wohn- oder Praxisort

Für die Erstattung gilt der Bezirk, in dem der Jugendliche zuletzt schulpflichtig war – auch bei bundeslandübergreifenden Untersuchungen und Wohnorten des Jugendlichen. Beispiel: Der Jugendliche wohnt in Teltow/Brandenburg und geht dort auch zum Arzt, war aber zuletzt im benachbarten Zehlendorf/Berlin in der Schule. Dann erstattet das Land Berlin (resp. das zuständige Bezirksamt des Schulbezirks) dem Arzt – auch in Brandenburg – die Gebühr. Nicht selten kommt es auch vor, dass der Jugendliche in einem anderen Bundesland seine Ausbildung beginnt und dort erst die Erstuntersuchung (oder die Nachfolgeuntersuchung) vornehmen lässt. Findet die Untersuchung z. B. in Köln statt, der Jugendliche hat seinen Schulabschluss aber in Berlin gemacht, so wird seitens des Landes Berlin auch an den Kölner Arzt erstattet.

Impfschutz nicht vergessen

Im Zuge der Untersuchung des Jugendlichen sollten Sie auch daran denken, den Impfschutz zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufrischen oder nachzuholen. Denn: Vielen Jugendlichen fehlt beispielsweise der letzte Hepatitis-Impfschutz, oder die Immunisierung gegen Masern wurde im Kindesalter nicht vorgenommen. Mit dieser Schulabgangsuntersuchung kann noch einmal die Vervollständigung des Impfschutzes kombiniert werden. Bitten Sie den Jugendlichen daher, den Impfpass zum Termin mitzubringen. Die Impfleistung selbst und damit zusammenhängende Leistungen rechnen Sie „auf Chipkarte“ über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin telefonisch unter der Rufnummer 030 / 31003-999 zur Verfügung.

Redaktioneller Hinweis: Die Bezeichnung „Arzt“ und „Jugendlicher“ wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet und meint jeweils auch die weibliche Form „Ärztin“ und „Jugendliche“.

Jede Arztgruppe kann den Schein zur Erstattung einreichen

Für die Erstattung ist der Bezirk, in dem der Jugendliche zuletzt schulpflichtig war, relevant

Bitte Impfstatus kontrollieren

**Ansprechpartner
Service-Center:
030 / 31003 – 999**